

6406

**XLVI. Bericht**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933  
erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen  
gegenüber dem Ausland**

(Vom 18. Februar 1953)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weitern Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

**I. Massnahmen zum Schutze der nationalen Produktion****Stickerei-Industrie**

Die Vorbereitungsarbeiten, die in Angriff genommen wurden, um die Betriebsdauer der Schiffstickmaschinen auf privatrechtlicher Grundlage neu zu regeln, konnten im vergangenen Jahr nicht abgeschlossen werden. Es zeigte sich, dass zuerst noch zahlreiche Fragen abzuklären und mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden sind. Der Bundesrat hat deshalb auf Antrag des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und der übrigen beteiligten Organisationen sowie im Einvernehmen mit den Stickereikantonen durch Beschluss vom 22. Dezember 1952 die bisherige Ordnung nochmals um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1953, verlängert.

**II. Zahlungsverkehr****A. ALLGEMEINES****1. Kapitalverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs**

Die Bemühungen, Kapitalüberweisungen nach Ländern der Europäischen Zahlungsunion in vermehrtem Masse über den gebundenen Zahlungsverkehr

abzuwickeln, wurden teilweise mit Erfolg fortgesetzt. Im Zusammenhang mit der im Abschnitt über Frankreich näher dargelegten Neuregelung des Finanztransfers mit diesem Land konnte im November ein Betrag von 100 Millionen Franken im gebundenen Zahlungsverkehr transferiert werden. Es handelte sich dabei um einen Kredit, den ein schweizerisches Bankenkonsortium der französischen Regierung gegen Übernahme von in 4 Jahren rückzahlbaren Schatzscheinen gewährte. Die neuen Vereinbarungen ermöglichen es, dass der gebundene Zahlungsverkehr auch mit anderen Kapitalüberweisungen nach Frankreich alimentiert wird. In der Berichtsperiode ist von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht worden. Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch mit gewissen andern Ländern (z. B. den Ländern des Sterlinggebiets, der niederländischen Guldenzone und mit Schweden). Insbesondere nach dem Sterlinggebiet sind Kapitalinvestitionen in namhaftem Ausmass über den gebundenen Zahlungsverkehr abgewickelt worden. Mit diesen Einzahlungen ist eine entsprechende Herabsetzung des von der Schweiz der Europäischen Zahlungsunion gewährten Kredits verbunden, womit den Wünschen Rechnung getragen wurde, die bei der Behandlung der Botschaft über die Verlängerung der Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion in den eidgenössischen Räten geäußert worden waren. Voraussetzung und Korrelat für die Alimentierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit Kapitalüberweisungen bildet allerdings die Inanspruchnahme des gleichen Weges nicht nur durch Zins- und Kapitalrückzahlungen, sondern auch durch ausländische Kapitalinvestitionen in der Schweiz. Diese, unter Umständen auch die spätere Entwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs beeinflussenden Auswirkungen stellen die Behörden bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Dezember 1950 über den Kapitalverkehr oft vor schwierige Entscheidungen.

## 2. Schweizerische Finanzforderungen

Um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des gebundenen Zahlungsverkehrs zu verhindern, hat das Politische Departement gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs am 15. Mai 1950 eine generelle Verfügung über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland erlassen. Diese Verfügung macht immer dann Regel, wenn im Zahlungsverkehr mit einem einzelnen Land nicht autonom oder im Anschluss an zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird. Besondere Länderverfügungen gelten im Finanzaufgabenverkehr mit Ägypten (15. Mai 1950), Argentinien (25. Juli 1951), dem belgischen Währungsgebiet (26. Februar 1952), Dänemark (8. Oktober 1951), Italien (21. November 1950), Norwegen (8. August 1951), Schweden (10. Juli 1950), Spanien (8. März 1951) und dem Sterlinggebiet (18. Dezember 1950).

In der Berichtsperiode sind im Zahlungsverkehr mit Frankreich (1. Dezember 1952) und der niederländischen Guldenzone (29. Dezember 1952) neue Verfügungen erlassen worden.

## B. VERKEHR MIT DEN EINZELNEN LÄNDERN

### 1. Argentinien

Die Voraussetzungen, um noch vor Ende des Jahres 1952, wie ursprünglich geplant, Verhandlungen mit Argentinien aufzunehmen, waren nicht günstig. Es lässt sich heute noch nicht abschätzen, in welchem Zeitpunkt neue Wirtschaftsverhandlungen aufgenommen werden können, um den jetzigen vertragslosen Zustand zu beenden. Doch besteht seit den in den Monaten März und Juli 1952 geführten Besprechungen mit einer argentinischen Delegation ein ständiger Kontakt mit den argentinischen Behörden über die Gesandtschaft in Buenos Aires.

Obschon sich der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern ohne vertragliche Grundlage abwickelte, erreichte die Clearingalimentierung dank besonderer Anstrengungen die Höhe von rund 40 Millionen Franken. Für einige Produkte der chemischen Industrie sowie für Röntgenfilme und Müllereigaze hat Argentinien gegen Ende der Berichtsperiode auch für die Schweiz wieder Importlizenzen erteilt. Die Bemühungen schweizerischerseits, um argentinische Bewilligungen für einen grösseren Kreis unserer Exporterzeugnisse zu erhalten, gehen weiter.

### 2. Dänemark

Die sukzessive Ausdehnung der dänischen Freiliste auf vorerst 75 Prozent und später auf ca. 78 Prozent hat zu einer nochmaligen Ausweitung des Warenverkehrs mit Dänemark geführt. Die Erhöhung der Ausfuhr auf 88,4 Millionen Franken im Jahre 1952 bedeutet gegenüber dem letzten Jahr vor dem Inkrafttreten der Europäischen Zahlungsunion eine Zunahme von über 60 Prozent. An dieser Ausfuhrsteigerung sind vor allem die Maschinen, die Textilien und die Uhren beteiligt. Das dänische Importverfahren, wonach für einzelne Warenkategorien die Erteilung einer Importlizenz von der Stellung einer Bankhinterlage abhängig gemacht wird, blieb auf die Entwicklung unserer Ausfuhr praktisch ohne Einfluss. Im übrigen hat dieses System kurz vor Jahresende noch eine gewisse Lockerung erfahren. Auch die Einfuhr vermochte sich mit 68,8 Millionen Franken in einem Rahmen zu halten, der die Erwartungen übertraf. Dieses günstige Resultat ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in der ersten Jahreshälfte grössere Schlachtvieh- und Fleischimporte und vor allem gegen Ende 1952 wiederum Buttereinfuhren notwendig wurden.

Wirtschaftsverhandlungen haben in der Berichtsperiode nicht stattgefunden; dagegen wurde das am 30. September 1952 abgelaufene Abkommen über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Dänemark am 25. November 1952 durch Notenwechsel mit der Dänischen Gesandtschaft in Bern rückwirkend auf den 1. Oktober 1952 um ein Jahr verlängert.

### 3. Deutschland

#### A. Bundesrepublik Deutschland

Infolge der westdeutschen Liberalisierungsmassnahmen und der freizügigen schweizerischen Einfuhrpolitik hat der Aussenhandelsumsatz im Verkehr mit unserem nördlichen Nachbar eine weitere Erhöhung erfahren, wie dies aus der nachstehenden Aufstellung hervorgeht:

	in Millionen Franken	
	Einfuhr	Ausfuhr
1. Halbjahr 1952 . . . . .	483,0	200,8
2. Halbjahr 1952 . . . . .	457,9	260,8
	Total 1952	461,6
	Total 1951	399,9
	Total 1950	348,1
	Total 1949	316,4

Das Handelsbilanzaktivum zugunsten Deutschlands ist, soweit es nicht zur Finanzierung des deutschen Reiseverkehrs nach der Schweiz und der übrigen unsichtbaren schweizerischen Exporte diente, weiterhin im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion verrechnet worden und hat dadurch zu einer wesentlichen Entlastung der schweizerischen Kreditposition in der Zahlungsunion geführt.

a. *Warenverkehr.* Vom 5. bis 12. September 1952 fanden in Bern Besprechungen der deutsch-schweizerischen Gemischten Kommission statt, mit dem Zwecke die Abwicklung des laufenden Waren- und Zahlungsverkehrs zu überprüfen und die Handelsvereinbarungen vom 25. April 1952 an die bestehenden Verhältnisse anzupassen. Im Hinblick auf die Erweiterung der deutschen Freiliste auf 80,9 Prozent ist in dem am 12. September 1952 unterzeichneten Ersten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen vom 25. April 1952 die Liste «A» zum Handelsabkommen (nichtliberalisierte gewerbliche Einfuhr aus der Schweiz in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) für die restliche Vertragsdauer, d. h. bis 31. März 1953, neu festgesetzt worden. Für gewisse Warenkategorien, wie z. B. Textilmaschinen und Büromaschinen, fielen die vereinbarten Einfuhrkontingente völlig dahin; für andere sind sie nach Massgabe der Erweiterung der deutschen Liberalisierung herabgesetzt worden, wobei immerhin für die kontingentierten Textilien zusätzliche Exportmöglichkeiten im Sinne eines Vorgriffs auf die Vertragsperiode ab 1. April 1953 vereinbart werden konnten. Weiter kontingentiert bleiben unter anderem fertige Uhren, die Teerfarben und die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, mit Ausnahme des Zuchtviehs.

Im Hinblick auf die von andern Ländern geäusserten analogen Begehren war es nicht möglich, die provisorische Regelung des deutschen Einfuhrverfahrens für kontingentierete Textilien, welche Bestandteil des Handelsabkom-

mens vom 25. April 1952 bildete und sich sehr gut bewährte, zu konsolidieren. Die beiderseits ergriffenen Massnahmen stellen jedoch auch weiterhin die Ausnützung der vereinbarten Kontingente sicher. Da bei den Verhandlungen eine Einigung über die Aufteilung des vereinbarten Globalkontingents für Warenbezüge im Zusammenhang mit den deutschen Messen, speziell hinsichtlich Schokolade und Schokoladewaren, nicht erzielt werden konnte, mussten hierüber separate Besprechungen vorgesehen werden. Diese haben inzwischen stattgefunden und zu einer für die schweizerischen Schokolade-Exportfirmen tragbaren Lösung geführt. Die schweizerische Delegation setzte sich ferner dafür ein, dass in der Importsaison vom Frühjahr 1953 der deutsche Zollansatz für schweizerische Obstsaft von 80 Prozent ad valorem rechtzeitig angemessen reduziert wird. Trotzdem deutscherseits einstweilen noch keine verbindliche Zusage vorliegt, darf angenommen werden, dass dem Problem seitens der Bundesregierung die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

*b. Reiseverkehr.* Bereits bei den erwähnten Wirtschaftsverhandlungen gab die deutsche Seite bekannt, die Bundesregierung werde in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gegenüber der OECE den nichtgeschäftlichen Reiseverkehr ab 1. Oktober 1952 liberalisieren, soweit dies nicht für Reisen aus kulturellen und gesundheitlichen Gründen bereits geschehen sei. Trotz dem Falllassen der globalen Quote, d. h. der Beschränkung der für den Reiseverkehr nach OECE-Ländern zur Verfügung stehenden Mittel auf einen globalen Devisenbetrag, sah die ab 1. Oktober 1952 geltende deutsche Regelung weiterhin die Beschränkung der Jahreskopfquote auf 500 DM für Erwachsene und auf 250 DM für Kinder unter 14 Jahren vor. Im Anschluss an eine Sitzung des gemischten konsultativen Ausschusses für Fragen des deutsch-schweizerischen Reisezahlungsverkehrs vom 25. und 26. November 1952 in Genf ist deutscherseits nachträglich der Jahreshöchstbetrag von 500 DM für Reisen zum Besuch von Wintersportplätzen im Winterhalbjahr 1952/53 auf 800 DM erhöht worden. Die deutschen Reisenden können den erhöhten Betrag unmittelbar bei einer Ausenhandelsbank anfordern. Der allgemeine Jahreshöchstbetrag von 500 DM und der erhöhte Jahresbetrag von 800 DM für den Besuch von Wintersportplätzen können überdies mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden für eine einmalige Reise angemessen erhöht werden, wenn der Reisende glaubhaft darlegt, dass er die erhöhten Beträge zur Deckung seiner Reiseauslagen benötigt. Auf schweizerischen Wunsch hat zudem die deutsche Seite die Altersgrenze für die Zuteilung der halben Kopfquote von 18 auf 12 Jahre herabgesetzt. Eine Erleichterung im internationalen Reiseverkehr bildet auch die Erhöhung der allgemeinen deutschen Freigrenze von 20 DM auf 40 DM, welcher Betrag vollumfänglich im Ausland verwendet werden kann. Die Freigrenze im kleinen Grenzverkehr von 20 DM wird durch diese Regelung nicht berührt.

Als weitere Neuerung, wofür sich die schweizerischen Behörden eingesetzt haben, ist ferner die Möglichkeit hervorzuheben, Flugpassagen im nichtgeschäftlichen deutschen Reiseverkehr nach OECE-Ländern in DM ausserhalb der Kopfquote zu bezahlen.

c. *Transferregelung für die übrigen unsichtbaren schweizerischen Leistungen (Invisibles)*. Auf dem Gebiete des Rückversicherungstransfers, welcher deutscherseits noch nicht völlig liberalisiert ist, konnte erstmals eine beschränkte Überweisungsmöglichkeit zugunsten der schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften als teilweises Entgelt für die technische Bearbeitung ihres deutschen Geschäftes geschaffen werden. Durch Briefwechsel wurde das bisherige Transferregime zugunsten der Swissair verlängert. Es erwies sich ferner als notwendig, eine technische Kommission einzusetzen, um eine Anpassung der bisherigen Transfermodalitäten für Grenzgängersaläre an die heutigen Verhältnisse vorzunehmen. Separate Besprechungen sind ausserdem vorgesehen über die Frage der Revision und Erweiterung des Transferregimes für die Grenzkraftwerkszahlungen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Londoner Schuldenkonferenz.

Wiederholten schweizerischen Demarchen entsprechend, ist deutscherseits verfügt worden, dass auch die im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 20. Juni 1948 (Datum der Währungsreform) fälligen Zahlungen für Nebenkosten und Dienstleistungen nach OEEC-Ländern generell zum Transfer freigegeben werden.

#### *B. Deutsche Demokratische Republik*

Mit Ostdeutschland besteht nach wie vor ein vertragsloser Zustand, da die im Mai 1952 unterbrochenen Verhandlungen über den Abschluss eines Handels- und Zahlungsabkommens in der Berichtsperiode nicht wieder aufgenommen worden sind. Wenn es auch auf dem Wege von Kompensationsgeschäften möglich war, auf die Gestaltung unserer Ausfuhr Einfluss zu nehmen, so vermag doch das Ergebnis des Waren- und Zahlungsverkehrs auf Grund des geltenden de facto-Regimes nicht zu befriedigen. Die zuständigen Behörden verfolgen selbstverständlich die weitere Entwicklung mit aller Aufmerksamkeit.

Gemäss Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Deutschland vom 26. Februar 1946 unterliegen trotz Fehlens zwischenstaatlicher Abmachungen die Überweisungen nach Ostdeutschland weiterhin der Clearinginzahlungspflicht.

#### **4. Finnland**

In die Berichtsperiode fallen die Mitte Oktober 1952 in Bern zwischen einer schweizerischen und einer finnischen Delegation aufgenommenen Wirtschaftsbesprechungen, die am 18. Oktober 1952 mit der Unterzeichnung eines Protokolls über den gegenseitigen Warenverkehr abgeschlossen worden sind. Durch dieses Protokoll wurde auch die Gültigkeitsdauer des immer noch in Kraft stehenden Abkommens vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland, in der abgeänderten Fassung vom 11. Juni 1946 (vgl. unsere XXII. und XXXIII. Berichte), für ein weiteres Vertragsjahr, d. h. bis zum 30. November 1953, verlängert. Die vereinbarten neuen Warenlisten, die für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis 30. November 1953

gelten, sehen wiederum ein Gesamtaustauschvolumen von rund 50 Millionen Schweizerfranken vor, wovon je 25 Millionen Franken auf die schweizerische Ausfuhr nach Finnland und die finnische Ausfuhr nach der Schweiz entfallen, so dass sich die beidseitigen Lieferungen budgetmässig wie bisher im Gleichgewicht befinden. Der schweizerische Import aus Finnland umfasst hauptsächlich Papierholz und Zellulose; Finnland hat sich bereit erklärt, der Schweiz bis zu 200 000 Raummeter Papierholz zu liefern. Für die Einfuhr von finnischer Zellulose wurde ein Kontingent von 11 Millionen Franken ausgesetzt; ferner sind vor allem Kontingente für die Einfuhr von Schnittholz und Papieren aller Art (einschliesslich Karton) vereinbart worden. Die Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Finnland ist ebenfalls zufriedenstellend, indem nach wie vor auch den Konsumgütern (wie Uhren, Textilien, pharmazeutische Produkte) neben den im Verkehr mit Finnland von jeher eine bedeutende Rolle spielenden Produktionsgütern (Maschinen, Apparate und Instrumente usw.) ein angemessener Raum gesichert werden konnte. — Anlässlich der Verhandlungen ist auf dem Gebiete des Finanzverkehrs auch die Anpassung einiger Transferbestimmungen besprochen worden.

### 5. Frankreich

Die französisch-schweizerische gemischte Kommission ist vom 6. bis 11. Oktober und vom 28. Oktober bis 1. November 1952 in Bern zusammengetreten. Am 1. November 1952 wurde eine Übereinkunft über die Regelung des Handelsverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich für die Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953 unterzeichnet. In bezug auf die Schweizer Waren des «ex-liberalisierten» Sektors wurden die Kontingente für die Einfuhr in Frankreich mit gewissen Anpassungen auf Grund des französischen Einfuhrprogrammes für das 4. Quartal 1952 und das 1. Quartal 1953 festgesetzt. Im Sektor der weiterhin kontingentierten Waren erreichen die Kontingente im allgemeinen 60 Prozent der im Handelsabkommen vom 8. Dezember 1951 festgesetzten Kontingente. Das Abkommen vom 1. November 1952 setzt andererseits mit Gültigkeit bis zum 31. Mai 1953 die Kontingente fest für die Einfuhr von Schweizer Waren in Nordafrika sowie in den übrigen Gebieten der französischen Union. Die bei der Einfuhr von französischen Waren in die Schweiz zur Anwendung gelangende Regelung bleibt unverändert. Um die Dauer des am 8. Dezember 1951 abgeschlossenen und vom 1. Dezember 1951 bis zum 30. November 1952 gültigen Abkommens über die Kontingente mit der Dauer des neuen französischen Einfuhrprogrammes (1. Oktober 1952 bis 31. März 1953) in Übereinstimmung zu bringen, wurde die Gültigkeitsdauer des genannten Abkommens bis zum 31. März 1953 verlängert. Die im Abkommen vom 8. Dezember 1951 für die Ausfuhr von französischen Waren nach der Schweiz festgesetzten Kontingente sind mit Ausnahme einiger Abänderungen (Kohle, Eisen, Holz) — Produkte, für welche die Kontingente erhöht worden sind — der Verlängerungsdauer des Abkommens angepasst worden.

Am 29. November 1952 wurde ein neues Zahlungsabkommen mit Frankreich abgeschlossen. Es ersetzt das Zahlungsabkommen vom 16. November 1945. Zugleich erfolgte eine Bereinigung der verschiedenen zusätzlichen Vereinbarungen unter Anpassung an die heutigen Gegebenheiten. Im Warenezahlungsverkehr bleibt der bisherige Zustand bestehen. Das Regime der Kapitalinvestitionen erfährt insofern eine Änderung, als ab 1. Dezember 1952 die Zinsen und vertraglichen Amortisationen auf demselben Wege überwiesen werden müssen wie die Kapitalhingabe. Demgemäss hat die Verzinsung von Anlagen, die in freien Devisen abgewickelt wurden, ebenfalls in freien Devisen zu erfolgen, während nur Neuanlagen, die über den gebundenen Zahlungsverkehr überwiesen wurden, zu einem Transfer der Zinsen und vertraglichen Amortisationen auf demselben Wege berechtigen. Der Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1950 über den Kapitaltransfer mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs bleibt anwendbar. Eine neue Verfügung des Politischen Departementes vom 1. Dezember 1952 regelt die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Frankreich. Die Regelung über die Bedienung der Aussenanleihen der französischen Republik in der Schweiz wurde durch Festsetzung eines globalen Transfersatzes für die Jahre 1953 und 1954 verlängert (Maximalbetrag für jedes der beiden Jahre 12 400 000 Schweizer Franken); diese Lösung bietet den Vorteil, dass sich die Verwendung von Affidavits erübrigt.

Das Zahlungsabkommen vom 29. November 1952 sieht für die Zuteilung von Devisen an Touristen, die sich nach der Schweiz begeben, keinen festen Betrag vor. Gemäss dem seit dem 1. Januar 1953 zur Anwendung gelangenden Regime können die französischen Banken inskünftig den Touristen im gleichen Jahr nur für zwei Reisen nach dem Ausland Devisen zuteilen. Die Zuteilung kann jedesmal den Gegenwert von 30 000 französischen Franken betragen. Die beiden Reisen können nach dem gleichen Lande stattfinden; sie müssen aber mindestens zwei Monate auseinanderliegen. Andererseits sind die Reisenden bei der Ausreise aus Frankreich ab 11. Januar 1953 nur noch zur Mitnahme von 10 000 französischen Franken in Münzen oder Banknoten berechtigt. Für Kurz- und Studienaufenthalte ist, sofern die Notwendigkeit derartiger Aufenthalte feststeht, keine Höchstgrenze vorgesehen.

## 6. Griechenland

Die günstige Entwicklung des Warenverkehrs mit Griechenland setzte sich auch im zweiten Halbjahr 1952 fort. Die Einfuhr griechischer Waren erhöhte sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres wertmässig um 1,1 auf 5,7 Millionen Franken, und die schweizerische Ausfuhr nach Griechenland erfuhr eine Steigerung um 2,7 auf 7,3 Millionen Franken. Die griechischen Importbewilligungen für schweizerische Waren wurden einerseits im Rahmen der in Griechenland eröffneten globalen Einfuhrkontingente für die Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion und andererseits im Wege besonderer Transaktionen

nach den autonomen griechischen Vorschriften erteilt. Bei dieser Regelung war es möglich, die Struktur der schweizerischen Ausfuhr nach Griechenland in befriedigender Weise zu wahren.

Der Zahlungsverkehr wickelte sich innerhalb der Europäischen Zahlungsunion ohne Schwierigkeiten ab.

### 7. Grossbritannien und Sterlinggebiet

Bis Ende 1952 wickelte sich der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Grossbritannien nach den im Laufe des Jahres wiederholt verlängerten Vereinbarungen vom 12. Februar 1951 ab. Für den Zahlungsverkehr mit dem gesamten Sterlinggebiet galten die Bestimmungen des Zahlungsabkommens vom 12. März 1946.

In den am 10. Dezember 1952 in London aufgenommenen Verhandlungen für die Regelung des Warenverkehrs mit Grossbritannien nach dem 1. Januar 1958 stellte die Schweiz folgende drei Begehren: Gewährung einer angemessenen Härtereserve für die im Zuge der britischen Sparmassnahmen entliberalisierten und unter Globalquote gestellten Waren, Gewährung der vertraglichen Importquoten für die unter bilateralem Regime stehenden Waren in bisherigem Umfang, zuzüglich Erhöhungen und neue Quoten, sowie weitere Anwendung der britischen Freiliste auf schweizerische Waren.

Die Besprechungen standen, wie dies erwartet werden musste, auch diesmal wieder unter dem Zeichen der britischen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, da nach britischer Auffassung der wirtschaftliche Gesundungsprozess noch keineswegs abgeschlossen ist. Aus diesem Grunde konnte Grossbritannien im Rahmen der OECE auch die Liberalisierung seiner Einfuhr noch nicht wieder herstellen. Andererseits weigert sich die britische Regierung gegenüber allen Ländern, die Einfuhr entliberalisierter Waren einer bilateralen Verhandlung zugänglich zu machen. An diesem Grundsatz hat sie trotz grosser Widerstände bisher in ihren Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten der OECE festgehalten. Trotzdem hatte aber bereits eine Entwicklung in der Richtung einer Lockerung der Beschränkungen stattgefunden, indem Grossbritannien bei einer ganzen Reihe von Waren (vor allem für gewisse Textilien sowie für Käse und Äpfel) die Globalquote für das erste Semester 1953 im Vergleich zum bisherigen Stand wesentlich erhöhte. So ergibt sich z. B., verglichen mit der Pro-rata-Quote der letzten sechs Monate 1952, für das erste Halbjahr 1953 bei den Garnen eine Erhöhung von 11 auf 27 Millionen Franken (146%) und bei den Geweben von 76 auf 122 Millionen Franken (61%). Für Textilien im allgemeinen, bei welchen der schweizerische Anteil an den britischen Globalquoten bisher rund 8 Prozent betrug, könnte sich aus den neuen Erhöhungen im ersten Halbjahr 1953 eine Steigerung der Ausfuhrmöglichkeiten um bis zu 5 Millionen Franken ergeben. Ferner wird die im ersten Halbjahr 1953 rund 50 Millionen Franken betragende Globalquote für Käse ca. 90 Prozent der normalen, d. h. liberalisierten Importe ermöglichen, während die im gleichen Zeitraum für die Einfuhr von Äpfeln zur Verfügung stehende Summe von rund 18,5 Millionen Franken etwa 85 Prozent höher ist.

als im ersten Semester 1952. Bekanntlich stehen die britischen Globalquoten für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen OECE-Ländern zur Verfügung. Soweit die schweizerischen Erzeugnisse konkurrenzfähig sind, sollte es aber auch im Rahmen der neuen, für das erste Halbjahr 1953 freigegebenen Globalquoten möglich sein, den bisherigen Anteil zu sichern.

Auf Grund der neuen Vereinbarungen steht der Schweiz, neben den Verbesserungen der verschiedenen Globalquoten, für das erste Quartal 1953 eine «Härtereserve» von 50 000 Pfund Sterling (= 0,6 Millionen Franken) zur Verfügung; für das zweite Quartal wird ein gleich hoher Betrag freigegeben, so dass sich die Reserve für die Vertragsdauer von 6 Monaten auf 1,2 Millionen Franken beläuft. Diese Summe ist zugegebenermassen klein und kann deshalb weder für eine allgemeine Verbesserung der Ausführungsmöglichkeiten noch als Ausgleich für mangelnde Konkurrenzfähigkeit schweizerischer Produkte Verwendung finden. Nach den in diesem Zusammenhang erlassenen britischen Vorschriften darf innerhalb der Härtereserve keine zu starke Konzentration auf einzelne Waren stattfinden. Ferner darf die Härtereserve für eine Reihe von Erzeugnissen (z. B. für Obst) nicht verwendet werden. Die Schweiz wäre im Interesse der Förderung des Absatzes von Äpfeln bereit gewesen, einer Ausnahme von dieser Regel zuzustimmen, was jedoch von britischer Seite unter Hinweis auf den bereits gefallenen Regierungsentscheid und auf die für das 1. Semester 1953 vorgenommene starke Erhöhung der betreffenden Globalquote abgelehnt wurde. Alle schweizerischen Anstrengungen, eine Erhöhung der Härtereserve zu erreichen, blieben leider erfolglos. Es ist jedoch zuzugeben, dass ein Abweichen von den bestehenden Richtlinien die Durchführung des britischen Sparplanes im Rahmen der OECE wohl in einer für das Vereinigte Königreich untragbaren Weise präjudiziert hätte. Andererseits ist es aber gelungen, bei der Festsetzung bzw. Umschreibung bilateraler Kontingente eine gewisse Entlastung der Härtereserve zu erreichen.

Auf dem Gebiet der bilateral geregelten Waren konnten die bisherigen Kontingente wieder in vollem Umfang gesichert werden. Sehr willkommene Erhöhungen wurden erreicht für die Ausfuhr von Konfektion, Wäsche und Stickereien. Für dem landwirtschaftlichen Sektor nahestehende Waren, wie Büchsenfrüchte und Schokolade, wurden Umlagerungsmöglichkeiten vorgesehen, die sich ebenfalls in einer verbesserten Ausfuhr auswirken dürften. Ferner konnte für optische Instrumente erstmals ein Kontingent erwirkt werden. Im Uhrensektor verlangte Grossbritannien eine Herabsetzung der Quote für billige Uhren von 600 000 auf 500 000 Pfund Sterling pro Jahr, was aber schweizerischerseits abgelehnt wurde. Auf schweizerisches Begehren erklärte sich Grossbritannien bereit, im Laufe des Jahres 1953 zusätzliche Lizenzen für die Einfuhr hochwertiger Uhren bis zum Betrage von 100 000 Pfund Sterling (1,22 Millionen Franken) zu erteilen; dadurch können gewisse, aus einer Phasenverschiebung in den Kontingentsperioden entstandene Verluste teilweise aufgeholt werden. Um nur die wichtigsten bilateralen Kontingente zu nennen, stehen für die Ausfuhr im ersten Halbjahr 1953 für Erzeugnisse der Uhrenindustrie rund 14,5 Mil-

lionen Franken, für Tüll- und Ätztickereien 1,3 Millionen Franken, für Seidenbeuteltuch 0,7 Millionen Franken, für Kleider und Wäsche mit Stickerei- und Spitzenbesatz rund 0,4 Millionen Franken, für elektrische Apparate und Instrumente 0,7 Millionen Franken zur Verfügung.

In bezug auf die britische Freiliste ergaben sich keine Schwierigkeiten; sie findet weiterhin Anwendung auf schweizerische Waren. In diesem Zusammenhang dürfte die Feststellung interessieren, dass die Einfuhr schweizerischer Waren nach Grossbritannien in den ersten neun Monaten 1952 zu 59 Prozent auf Grund der Freiliste, zu 20 Prozent gemäss bilateralen Vertragskontingenten, zu 16 Prozent im Rahmen britischer Globalquoten und zu 5 Prozent auf Grund von Einzellizenzen erfolgte.

Als Gegenleistung für die britischen Zugeständnisse hat die Schweiz für die Einfuhr britischer Erzeugnisse während der Vertragsdauer, d. h. im ersten Halbjahr 1953, die «offene Tür» zugesichert. Soweit solche Importe nicht durch die schweizerischen Verpflichtungen im Rahmen der OECF-Liberalisierung geregelt sind, wurden Kontingente eingeräumt, welche alle kommerziell möglichen Verkäufe britischer Waren decken sollten. Die Schweiz erklärte sich auch bereit, Begehren um allenfalls notwendige Quotenerhöhungen sowie Gesuche für die Einfuhr von nicht auf der Liste figurierenden Waren wohlwollend zu prüfen. Importe für die schweizerische Landesverteidigung werden den vereinbarten Quoten nicht angerechnet.

Hinsichtlich der Vertragsdauer hätte man auf britischer Seite einer Lösung für zwölf Monate den Vorzug gegeben. Es ist auch zuzugeben, dass sich eine solche Regelung auf Grund der bei den bilateralen Vertragskontingenten gemachten britischen Zugeständnisse hätte rechtfertigen lassen; die britische Delegation liess keinen Zweifel darüber, dass bei einer Verlängerung des Abkommens auf diesem Gebiet im zweiten Halbjahr 1953 nicht mit weiteren Verbesserungen gerechnet werden könne. Die Schweiz anerkannte diesen Standpunkt, machte aber geltend, dass die Auswirkungen des britischen Systems der Globalquoten nur für das erste Semester 1953 abzusehen seien und dass daher die Möglichkeit einer Überprüfung dieses Teils der schweizerischen Ausfuhr offen gehalten werden müsse. Aus dieser Überlegung könne sie sich auch nur auf die Dauer von sechs Monaten auf die Politik der «offenen Tür» für die Einfuhr britischer Waren festlegen.

Was die Belieferung der Schweiz mit Rohstoffen und Halbfabrikaten anbelangt, so sind die Aussichten nach den britischen Erklärungen als günstig zu beurteilen.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung darf festgehalten werden, dass die am 29. Dezember 1952 unterzeichneten Vereinbarungen die unter den obwaltenden Umständen bestmögliche Lösung darstellen. Jedenfalls hat Grossbritannien auf bilateralem und multilateralem Gebiet seinen guten Willen bewiesen. Durch das neue Abkommen konnte ein Unterbruch im Warenverkehr mit einem unserer wichtigsten Partner vermieden werden, der sich wohl nicht nur für Grossbritannien nachteilig ausgewirkt hätte.

Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, dass die zur Schonung der schweizerischen Quote in der Europäischen Zahlungsunion angeordnete zahlungsmässige Kontingentierung der Ausfuhr nach dem Sterlinggebiet weiterhin stattfindet; in Anbetracht der von den meisten Sterlingländern erlassenen Einfuhrrestriktionen wirkt sie sich jedoch gegenwärtig, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht im Sinne einer Beschränkung sondern einer Kontrolle aus.

Im Rahmen der Londoner Verhandlungen wurde vereinbart, das geltende Zahlungsabkommen vom 12. März 1946 bis 30. Juni 1953 zu verlängern; der entsprechende Notenwechsel fand am 29. Dezember 1952 statt.

In informellen Besprechungen mit dem Schatzamt wurde in London auch die Frage der Zuteilung von Reisedevisen aufgeworfen. Der britische Schatzkanzler hatte sich aber bereits auf die Beibehaltung der bisherigen Quote festgelegt. Bekanntlich waren auch die schon früher unterbreiteten schweizerischen Begehren um Gewährung besonderer Erleichterungen für die Wintersaison (Zahlung von Skischul- und Bergbahnabonnements ausserhalb der Kopfquote) abgelehnt worden. Bei dieser Sachlage musste darauf verzichtet werden, über die Frage des Tourismus formelle Verhandlungen aufzunehmen.

Die Anwesenheit massgebender Beamter überseeischer Sterlinggebiete an der Commonwealth Conference vom Dezember 1952 in London wurde von der schweizerischen Delegation benützt, um die Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern zu besprechen:

*Indien.* Im XLV. Bericht wurde ausgeführt, dass das Warenabkommen zwischen Indien und der Schweiz vom 15. April 1950 nach zweimaliger Verlängerung am 31. Dezember 1951 abgelaufen war und nicht mehr verlängert werden konnte, weil die indische Regierung sich nicht bereit fand, eine minimale Menge schweizerischer Textilien zur Einfuhr zuzulassen und eine Verlängerung ohne Textilkontingente wegen der damaligen schweizerischen Textilkrise nicht möglich war,

Vorabklärungen im Hinblick auf die allfällige Aufnahme von Verhandlungen hatten ergeben, dass Indien nach wie vor keine Möglichkeit sah, Einfuhrkontingente für Textilien zuzugestehen und dass auch für die anderen Waren die Lage für eine bilaterale Regelung wenig aussichtsreich erschien. Finnland und Schweden war es in Verhandlungen mit Indien nicht gelungen, bilaterale Kontingente zu vereinbaren, und auch die deutschen und österreichischen Delegationen, welche im Oktober und November 1952 in New Delhi verhandelten, vermochten keine Einfuhrkontingente für Textilien zu erwirken.

Auch in London erklärten die zuständigen indischen Beamten, dass die indische Regierung gegenwärtig angesichts der Krise in der eigenen Textilindustrie und der Förderung der Heimindustrie durch Mahatma Gandhi keine Möglichkeiten sehe, irgendetem Lande Konzessionen auf dem Textilgebiete zu gewähren. Eine Konzession an die Schweiz würde im Hinblick auf die andern Ländern gewährte Meistbegünstigungsklausel automatisch auch Konzessionen an diese Länder nach sich ziehen. Im beidseitigen Einverständnis wurden deshalb Verhandlungen über den gegenseitigen Warenaustausch bis auf weiteres

hinausgeschoben, wobei sich jedoch beide Länder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen im Rahmen ihrer autonomen Massnahmen die bestmögliche Behandlung zusichern. Wegen des indischen Devisenmangels ist jedoch damit zu rechnen, dass die indischen Behörden bei der Einfuhr werden sparen müssen.

Im Jahre 1952 wurden für rund 83 Millionen Franken schweizerische Waren nach Indien ausgeführt und für rund 18 Millionen Franken indische Waren in die Schweiz eingeführt.

*Pakistan.* Auch das schweizerisch-pakistanische Warenabkommen vom 20. Juli bzw. 18. September 1950 ist am 31. Dezember 1952 abgelaufen. Die Besprechungen mit der pakistanischen Delegation in London ergaben, dass ein neues Abkommen mit Pakistan nur auf der Grundlage einer ausgeglichenen Handelsbilanz abgeschlossen werden könnte, da die pakistanische Regierung heute mehr denn je darauf drängt, pakistanische Rohstoffe (Jute, Baumwolle usw.) abzusetzen. Anstatt des früheren Dollarüberschusses weist die pakistanische Zahlungsbilanz heute ein beträchtliches Dollardefizit auf, welches zur Hauptsache auf den starken Rückgang der Jute- und Baumwollpreise zurückzuführen ist. Da die Schweiz von den im Abkommen vom 20. Juni 1950 vorgesehenen Jahreseinfuhren von 84 Millionen Franken im Jahre 1952 nur 3 Millionen Franken (gegenüber einer schweizerischen Ausfuhr nach Pakistan von 42 Millionen Franken) verwirklichen konnte, dürfte der von der pakistanischen Regierung gewünschte Handelsbilanzausgleich in näherer Zukunft nur nach unten gefunden werden. Bevor neue Verhandlungen mit Pakistan aufgenommen werden können, muss daher die Schweiz versuchen, ihre Einfuhren aus Pakistan zu steigern, um später unter günstigeren Bedingungen verhandeln zu können.

*Ceylon.* Infolge des Zerfalls der Preise für Kopra, Tee und Kautschuk musste auch die ceylonesische Regierung letzten Jahres zu drastischen Einfuhrbeschränkungen schreiten. In den Besprechungen in London hat sich die ceylonesische Delegation bereit erklärt, die sich durch diese Einfuhrbeschränkungen für die Schweiz ergebenden Härtefälle wohlwollend zu prüfen und allenfalls hierfür Zusatzkontingente zuzuteilen. Im Jahre 1952 betrug die Einfuhr aus Ceylon rund 7 Millionen Franken und die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande rund 9 Millionen Franken.

*Südafrikanische Union.* Die südafrikanische Delegation erklärte, dass die für das erste Semester 1953 eröffneten, gegenüber dem zweiten Semester 1952 stark reduzierten Einfuhrkontingente nur als erste Rate gedacht seien und dass sie hoffe, die Kontingente im Laufe des Semesters erhöhen zu können. Auch soll der Schweiz mit Bezug auf die Ausfuhr von Zuchtvieh kein Nachteil daraus erwachsen, dass die in Nachbarstaaten während einiger Zeit herrschende Maul- und Klauenseuche Lieferungen während längerer Zeit verunmöglichte.

Die schweizerische Einfuhr von Industrie- und Bijouteriediamanten aus der Südafrikanischen Union stellt ein beträchtliches Alimment des schweizerisch-britischen Zahlungsverkehrs und damit der Europäischen Zahlungsunion dar.

Um einen unerwünschten Transithandel mit solchen Diamanten gegen Bezahlung in billigen Pfunden zu verhindern, verfügte die südafrikanische Regierung, dass Diamanten nur noch gegen Bezahlung in USA-Dollars exportiert werden dürfen. Die südafrikanischen Behörden erklärten sich auf Grund der schweizerischen Darlegungen einverstanden, Pfundzahlung für nach der Schweiz exportierte Diamanten entgegenzunehmen, sofern der südafrikanische Exporteur ein schweizerisches Einfuhrzertifikat beibringen kann.

Die schweizerische Einfuhr aus der Südafrikanischen Union betrug im Jahre 1952 16 Millionen Franken und die schweizerische Ausfuhr 48 Millionen Franken.

*Neuseeland.* Die neuseeländischen Delegierten legten dar, dass die letztes Jahr erlassenen Devisenbeschränkungen keine Diskriminierung der Schweiz darstellten, da die Devisenbewilligungen zum Transfer nach irgendeinem OEEC-Land berechtigen. Dem neuseeländischen Importeur steht die Wahl unter den verschiedenen Bezugsländern zu. Die weitere Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr nach Neuseeland wird deshalb in erster Linie von der Konkurrenzfähigkeit schweizerischer Erzeugnisse abhängen. Die neuseeländischen Behörden sind im übrigen bereit, Härtefälle, die sich aus den neuseeländischen Devisenbeschränkungen ergeben, wohlwollend zu prüfen.

Die schweizerische Einfuhr aus Neuseeland betrug im Jahre 1952 3 Millionen Franken und die Ausfuhr 10 Millionen Franken.

*Australien.* Der Zerfall der Wollpreise zwang auch Australien zu Einfuhrbeschränkungen, wobei die dringend benötigten Waren einer administrativen Kontrolle unterstellt, etwas weniger wichtige Güter auf 60 Prozent und eine letzte Warenkategorie auf 20 Prozent der Einfuhren im Finanzjahr 1950/51 beschränkt wurden. Die im Verlaufe des letzten Jahres eingeleiteten Interventionen führten dazu, dass bisher etwas mehr als  $\frac{1}{3}$  der alten australischen Bestellungen in der Schweiz zur Einfuhr bewilligt und für verschiedene die Schweiz interessierende Waren höhere Quoten festgesetzt wurden. Die australischen Behörden sind gewillt, die in London bekanntgegebenen Härtefälle möglichst bald definitiv zu erledigen. Sie haben zu diesem Zwecke vor kurzem zusätzliche Einfuhrbewilligungen in der Höhe von 8,6 Millionen Franken ausgegeben. Die schweizerische Einfuhr aus Australien erreichte im Jahre 1952 23 Millionen Franken und die Ausfuhr 40 Millionen Franken.

### 8. Indonesien

Das Handelsabkommen vom 30. April 1951 (vgl. XLII. und XLIII. Bericht) hat sich mangels Kündigung stillschweigend um je ein Jahr, d. h. vorerst bis Ende 1952, dann bis Ende 1953, verlängert, wogegen die Warenlisten lediglich für das Jahr 1951 galten. Diese Listen konnten nur kurzfristig, zuletzt bis Ende September 1952, verlängert werden, da Indonesien möglichst baldige Verhandlungen in Djakarta zur Festsetzung des neuen Warenaustauschprogramms wünschte.

Die am 17. September 1952 in Djakarta aufgenommenen Verhandlungen führten am 27. September zur Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 30. April 1951, die am 1. Oktober 1952 in Kraft getreten ist und zur Hauptsache die neuen, vorläufig für 1 Jahr gültigen Warenlisten enthält. Trotz der indonesischen Tendenz, die Einfuhr, namentlich der Konsum- und sogenannten Luxusgüter, mit Rücksicht auf die stark gesunkenen Rohstoffpreise und die daher eingetretene Verschlechterung der Zahlungsbilanz zu kürzen, gelang es, die schweizerische Ausfuhrliste auf den leicht erhöhten Betrag von 33,5 Millionen Franken festzusetzen, unter Anpassung der einzelnen Kontingente an die tatsächlichen Möglichkeiten. Diese Liste bietet der schweizerischen Exportwirtschaft beträchtliche Chancen für eine weitere Ausdehnung des Handels, vorausgesetzt, dass direkte Geschäftsbeziehungen mit den indonesischen Interessenten tatkräftig an die Hand genommen werden. Besonders erfreulich ist auch, dass Indonesien seine frühere ablehnende Haltung gegenüber der Einfuhr von sterilisierter Milch aufgegeben hat und mit der Festsetzung eines ansehnlichen Kontingents einverstanden war.

Leider wird die Einfuhr in Indonesien durch ein Verfahren beeinträchtigt, das die einzuführenden Waren in 4 Klassen einteilt und je nach dem Grade der Entbehrlichkeit für die einheimische Bevölkerung mit Devisenzuschlägen belegt; so können unentbehrliche Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate, Produktionsmittel, Chemikalien, die meisten Pharmazeutika, Konsumgüter für die untern Bevölkerungsschichten) zum offiziellen Kurse, d. h. ohne Devisenzuschlag, eingeführt werden, während weniger wichtige Waren (Uhren, Textilien usw.) einem Zuschlag von 100 Prozent und entbehrliche Waren einem 200prozentigen Zuschlag unterliegen. Ausgesprochene Luxusgüter werden überhaupt nicht hereingelassen. Durch diese Massnahme hofft die indonesische Regierung, die Zahlungsbilanz günstig zu beeinflussen und gleichzeitig die Kaufkraft der bemittelten Bevölkerungsschichten abzuschöpfen. Trotz dieser zusätzlichen Belastung eines Teils unserer Ausfuhr besteht die begründete Aussicht, dass sich die schweizerischen Qualitätserzeugnisse, die einen sehr guten Ruf geniessen, auf dem indonesischen Markte mit Erfolg behaupten können.

Die Liste der indonesischen Ausfuhr weist die bekannten Standardprodukte auf und beläuft sich ebenfalls auf den — geschätzten — Betrag von 33,5 Millionen Franken. Beide Warenlisten wurden in der Nr. 237 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 9. Oktober 1952 veröffentlicht.

Der Warenverkehr zeigt nach einer sehr kräftigen Ausweitung im Jahre 1951 (Einfuhr 36,5 Millionen Franken gegen 20,1 Millionen im Vorjahr; Ausfuhr 43,4 Millionen Franken gegen 12,5 Millionen im Vorjahr) eine gewisse Rückbildung im Jahre 1952 (Einfuhr 21,1 Millionen Franken, Ausfuhr 40,4 Millionen Franken, ergebend einen Aktivsaldo von 19,3 Millionen Franken).

Auf dem Gebiete des Finanzauszahlungsverkehrs waren einige Fragen zu regeln, die sich aus gewissen Transferbeschränkungen ergaben, die Indonesien im Hinblick auf seine Devisenschwierigkeiten autonom verfügt hatte.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bleibt die Republik Indonesien über die Niederländische Bank weiterhin indirektes Mitglied der Europäischen Zahlungsunion. Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe der Bestimmungen des neuerdings bis zum 24. Oktober 1953 stillschweigend verlängerten schweizerisch-holländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945.

### 9. Iran

Die in unseren beiden letzten Berichten erwähnte rückläufige Tendenz des Handelsverkehrs mit Iran hielt aus den dort erwähnten Gründen unvermindert an. So fielen 1952 die Importe aus Iran, hauptsächlich infolge des Wegfalles der Einfuhren von Erdöl und Erdölprodukten, von 66 auf 13,2 und die Ausfuhren nach Iran von 14,6 auf 11,2 Millionen Franken zurück. Dagegen wickelte sich der gegenseitige Zahlungsverkehr mit diesem Lande, gemäss den Bestimmungen unseres Beschlusses vom 20. Mai 1949 (vgl. XXXIX. Bericht), weiterhin störungslos in Schweizerfranken über die bei den ermächtigten Schweizerbanken eröffneten Konten Iran ab. Die auf diesen Konten verfügbaren Mittel hielten sich das ganze Jahr hindurch auf etwas über 2 Millionen Franken; anfangs Januar 1953 betragen sie zirka 2,2 Millionen Franken gegenüber den 2,6 Millionen Franken anfangs 1952. In letzter Zeit erreichte der Kurs der auf Konten Iran liegenden Franken fast die Parität mit dem Devisenkurs oder rund das 2,7fache des offiziellen Rialkurses. Letzterer kommt nur noch vereinzelt bei denjenigen Überweisungen zur Anwendung, die die iranische Regierung für die Bestreitung der Aufenthalts- und Studienkosten der dieser Begünstigung als besonders würdig befundenen Studenten noch zulässt.

### 10. Italien

Der Handels- und Zahlungsverkehr mit Italien wickelte sich auf der Basis des stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängerten Handels- und Zahlungsabkommens vom 21. Oktober 1950 ab. Die in der Schweiz wie in Italien weiterhin gehandhabte liberale Einfuhrpolitik bewirkte eine bisher unerreichte Steigerung des gegenseitigen Warenaustausches. Die Monate September bis Dezember 1952 zeigten sogar sehr starke Ausfuhrüberschüsse der Schweiz, die zum Teil durch saisonmässige Exporte und zum Teil durch eine allgemeine Ausdehnung des Exportvolumens (insbesondere bei den Uhren, Maschinen, Farbstoffen und Suppenprodukten) gegenüber dem Durchschnitt in den früheren Monaten bedingt waren. Die Ausfuhr von schweizerischem Zucht- und Nutzvieh konnte wiederum dank besonderer Massnahmen ein befriedigendes Ausmass erreichen. Des weitern konnten erhebliche Mengen des im Herbst im Überfluss vorhandenen schweizerischen Schlachtviehs in Italien abgesetzt werden, was dazu beitrug, eine Entspannung auf dem schweizerischen Schlachtviehmarkt herbeizuführen.

### 11. Japan

Die schweizerische Ausfuhr nach Japan konnte weiterhin gesteigert werden und übertraf 1952 um rund 10 Prozent die Ergebnisse des Vorjahres; in der

gleichen Zeit gingen die japanischen Lieferungen nach der Schweiz leicht zurück. Trotzdem bleibt das Handelsbilanz-Passivum nach wie vor beträchtlich, wobei immerhin ins Gewicht fällt, dass diese Passivität in erster Linie auf vermehrte Rohstoffimporte und einmalige Einfuhren in die Schweiz zurückzuführen ist, während die gegenseitigen Fertigwarenlieferungen ein wesentlich ausgeglicheneres Bild ergeben. Schweizerischerseits unterliegt die Einfuhr aus Japan keinen besonderen Bedingungen. Seit Ende 1949 kann auch die Bezahlung der japanischen Warenlieferungen nach der Schweiz — im Sinne einer jederzeit wider-rufbaren Toleranz gegenüber den Bestimmungen unseres Beschlusses vom 14. August 1945/24. Januar 1947 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Japan (vgl. XXXII. und XXXV. Bericht) — vollkommen frei vorgenommen werden. Diese Warezahlungen erfolgen im allgemeinen in USA-Dollars. Alle übrigen Zahlungen an Japaner sind weiterhin grundsätzlich an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Was die schweizerischen Lieferungen nach Japan anbelangt, so bleibt die Ende April vorigen Jahres an die Stelle unserer diplomatischen Mission in Tokio getretene Schweizerische Gesandtschaft um die Erwirkung vermehrter Einfuhrbewilligungen bemüht.

### 12. Jugoslawien

Die anfänglich erfreuliche Entwicklung unserer Einfuhr aus Jugoslawien im ersten Halbjahr 1952 erfuhr leider während des zweiten Semesters einen Rückschlag zufolge einer neuerdings in Jugoslawien aufgetretenen starken Dürre, die namentlich die landwirtschaftlichen Überschussgebiete getroffen hat. Im Interesse der Landesversorgung und des Ausgleichs der Zahlungsbilanz sahen sich die jugoslawischen Behörden veranlasst, einschneidende Massnahmen zu ergreifen, die bis zum Anfall der nächsten Ernte sich ungünstig auf unseren Warenaustausch mit diesem Lande auswirken werden. Immerhin war die Einfuhr aus Jugoslawien im Jahre 1952 mit 22 Millionen Franken rund 5 Millionen grösser als im Vorjahre. Ausserdem gelang es, durch besondere Anstrengungen die Gesamteinzahlungen in den Clearing von rund 22 Millionen Franken im Jahr 1951 auf 27 Millionen im Jahr 1952 zu erhöhen. Dies erlaubte vor allem, die noch bestehenden Restforderungen aus alten Investitionsbestellungen im Verlaufe des Jahres 1952 vollständig abzutragen und der Exportindustrie ein angemessenes Kontingentsvolumen für den Abschluss neuer Geschäfte zur Verfügung zu stellen.

### 13. Niederlande

Vom 27. November bis zum 1. Dezember 1952 fanden in Bern Verhandlungen mit einer holländischen Delegation statt, die zum Abschluss eines neuen Handelsabkommens führten, worin auch alle noch geltenden Bestimmungen der frühern Vereinbarungen betreffend den Waren- und Reiseverkehr zusammengefasst sind. Dieses vom 1. Dezember 1952 datierte Abkommen trat mit Rückwirkung auf 1. Oktober 1952 in Kraft; es gilt vorerst bis zum 30. September 1953

und sodann — mangels Kündigung — stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter. Da die alten Warenlisten nur bis zum 30. September 1952 gültig waren (vgl. XLIV. Bericht), verständigte man sich anfangs September über die provisorische Verlängerung ihrer Gültigkeit für 6 Monate. An die Stelle dieses Provisoriums traten dann die neuen, vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. September 1953 gültigen Warenlisten, die in Nr. 298 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 19. Dezember 1952 veröffentlicht wurden.

Die seit den letzten Verhandlungen eingetretene kräftige und anhaltende Besserung der Zahlungsbilanz hatte es Holland, das in der Europäischen Zahlungsunion mittlerweile zum drittgrössten Gläubiger aufgerückt ist, ermöglicht, im März 1952 seine Einfuhrliberalisierung auf 75 Prozent zu erhöhen und im Herbst desselben Jahres die für den Reiseverkehr geltende jährliche Kopfquote von 400 auf 600 Gulden (= 690 Franken) hinaufzusetzen. Die Voraussetzungen für eine Erweiterung des noch kontingentierten Teils unserer Ausfuhr nach Holland waren also gegeben, um so mehr, als unsere Einfuhr aus Holland dank der von uns befolgten Politik der offenen Türe seit einiger Zeit erhebliche Überschüsse aufwies. Kontingenterhöhungen konnten insbesondere für die Ausfuhr von Textilien, Uhren, Aluminium und Aluminiumwaren, Chemikalien, Maschinen, Werkzeugen und Apparaten vereinbart werden. Bei einigen weiteren Industriepositionen, bei denen Holland zum Schutze von noch schwach entwickelten neuen Industrien die Einfuhr der Konkurrenzprodukte auf ein Mindestmass beschränkt, war die Verwirklichung unserer Erhöhungswünsche nicht oder nicht in vollem Umfange möglich. Beim Austausch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse besteht die Schwierigkeit jeweilen darin, den starken holländischen Exportdruck mit den Schutzbegehren unserer Landwirtschaft und deren eigenen Exportwünschen in Einklang zu bringen.

Auf dem Gebiet des Finanzzahlungsverkehrs konnte erreicht werden, dass Holland im Einzelfall eine wohlwollende Prüfung von Freigabegesuchen für schweizerische in Holland blockierte Guthaben und von Ausfuhrsuchen für durch schweizerische Finanzgläubiger neu erworbene Titel zusagte. Über die erweiterte Anwendung der im Zahlungsverkehr mit Holland vorgeschriebenen Affidavits wurde eine Vereinbarung getroffen. Es wurden auch einige pendente Transforgesuche auf dem Gebiete der Lizenzen, des Ersparnis- und des Rückwanderertransfers behandelt.

Das Politische Departement und die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes haben am 29. Dezember je eine Verfügung erlassen über die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen bzw. über die Auszahlung von gewissen Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit der niederländischen Guldenzone.

Der Warenverkehr zeigt im Jahre 1952 folgende Entwicklung: Bei fast auf der ganzen Linie und zum Teil stark gestiegener Einfuhr (245,4 Millionen Franken, gegen bloss 202,9 Millionen im Vorjahr) und um rund 30 Millionen vermindelter Ausfuhr (156,7 Millionen, gegen 185,6 Millionen im Vorjahr) ergibt sich ein Rekord-Passivsaldo von 88,7 Millionen Franken.

Anfang Januar 1953 traten in Holland für eine Reihe Waren (u. a. Uhren aller Art) neue Einfuhrerleichterungen in Kraft, wodurch die mengenmässigen Beschränkungen für diese Waren vorläufig dahinfallen. Es handelt sich um eine im Effekt der Liberalisierung gleichkommende autonome Massnahme bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Kontingentierung, die Holland gegebenenfalls jederzeit einseitig wieder rückgängig machen kann.

Das Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 hat sich mangels Kündigung stillschweigend um ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 24. Oktober 1953, verlängert.

#### 14. Österreich

Am 15. Dezember 1952 ist in Wien die schweizerisch-österreichische gemischte Regierungskommission zusammengetreten. In einem am 19. Dezember 1952 unterzeichneten Protokoll wurde die am 31. Januar 1953 ablaufende Kontingentsliste vom 7. Februar 1952 für die Einfuhr schweizerischer Waren in Österreich für ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. Januar 1954, unverändert erneut in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass diese Liste jeweils für weitere 12 Monate in Kraft bleibt, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihre Absicht bekundet, von der Verlängerungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen zu wollen. Da eine Einschränkung der österreichischen Lieferungen nach der Schweiz beidseitig nicht beabsichtigt ist, wurde wiederum auf die Aufstellung einer Kontingentsliste für die österreichische Einfuhr in die Schweiz verzichtet.

Wie bereits im XLV. Bericht erwähnt wurde, sieht sich die Einfuhr verschiedener schweizerischer Waren nach Österreich durch die österreichischen Einfuhrvorschriften, vor allem diejenigen über die sogenannten Koppelungsgeschäfte, vor gewisse Schwierigkeiten gestellt. Das Protokoll vom 19. Dezember 1952 enthält in dieser Hinsicht neue Bestimmungen, die etwelche Erleichterungen in diesem Verkehr und eine bessere Ausnützung der bilateral vereinbarten Kontingente mit sich bringen sollten. Das System dieser Koppelungsgeschäfte begann aber auch bei der Einfuhr einzelner österreichischer Erzeugnisse in die Schweiz hinsichtlich deren Preisgestaltung Auswirkungen zu zeitigen, die dem gegenseitigen Warenaustausch nicht zuträglich sind. Die neuen Vereinbarungen schaffen für diese Fälle die nötigen Voraussetzungen, die es erlauben sollen, im beidseitigen Einvernehmen Massnahmen zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten zu ergreifen.

Zur Behandlung von Fragen des Versicherungs- und Rückversicherungs-zahlungsverkehrs sind besondere Verhandlungen in Aussicht genommen. Die Regelung für die Überweisung von Rückwandererguthaben ist über den 31. Dezember 1952 hinaus bis auf weiteres verlängert worden.

Was die noch offenen Fragen der schweizerischen Finanzforderungen gegenüber Österreich anbelangt, so ist nach Abschluss der in Rom abgehaltenen internationalen Konferenz über die Regelung der österreichischen staatlichen Aussenschulden der Weg für bilaterale Verhandlungen mit Österreich frei geworden, die sobald als möglich aufgenommen werden sollen.

### 15. Polen

Die im Abkommen über die Regelung des Warenaustausches und Zahlungsverkehrs vom 25. Juni 1949 vorgesehene schweizerisch-polnische Regierungskommission tagte im Verlaufe des Sommers 1952 zum dritten Male. Nachdem unter anderem über die sich im Zusammenhang mit der Abzahlung der Nationalisierungsentschädigung ergebenden Probleme keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte und die Verhandlungen vertagt wurden, ist im Interesse der Kontinuität des Warenaustausches in einem vom 12. Juli 1952 datierten Protokoll vereinbart worden, die am 30. Juni 1952 abgelaufene Gültigkeitsdauer der Warenlisten A und B um vier Monate, d. h. bis zum 31. Oktober 1952, zu verlängern. Später ist die Gültigkeitsdauer dieser Warenlisten durch Notenaustausch zwischen unserer Gesandtschaft in Warschau und dem polnischen Aussenministerium vom 30. Oktober 1952 um weitere zwei Monate bis Ende Dezember 1952 verlängert worden. Eine nochmalige Verlängerung um zwei weitere Monate bis zur Aufnahme von neuen Besprechungen steht in Aussicht.

Angesichts der grossen Schwierigkeiten, polnische Kohle auf dem schweizerischen Markt abzusetzen, sanken die schweizerischen Einfuhren aus Polen von 35 Millionen Franken im Jahre 1951 auf rund 28 Millionen Franken im Jahre 1952. Dementsprechend ging auch die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Polen von 43 Millionen Franken im Jahre 1951 auf rund 28 Millionen im Jahre 1952 zurück.

### 16. Rumänien

Zur Besprechung verschiedener, im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr und desjenigen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Rumänischen Volksrepublik vom 3. August 1951 stehender Fragen trat die gemischte schweizerisch-rumänische Regierungskommission in der Zeit vom 21. Juli bis 1. August 1952 zusammen. Durch Notenwechsel vom 1. August wurde vereinbart, die von beiden Regierungen genehmigten Abkommen, welche am 15. August 1951 provisorisch in Kraft getreten waren, rückwirkend auf diesen Zeitpunkt definitiv in Kraft zu setzen. Ferner beschloss die gemischte Regierungskommission, die Gültigkeitsdauer der beiden Warenlisten A und B um ein weiteres Jahr bis zum 31. Juli 1953 zu verlängern.

Der Absatz rumänischer Waren auf dem schweizerischen Markt stösst nach wie vor auf grosse Schwierigkeiten. Immerhin weist die schweizerische Einfuhr im Jahre 1952 gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung von 1,6 Millionen Franken auf rund 6 Millionen auf.

### 17. Spanien

Der Waren- und Zahlungsverkehr mit Spanien wickelte sich auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1952 befriedigend ab. Die Einfuhren sind jedoch gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres wertmässig gesehen zurück-

gegangen. Der Export dagegen hat eine weitere Zunahme um 24 Millionen Franken erfahren und weist 92 Millionen Franken für das ganze Jahr aus. Die Beibehaltung dieses relativ hohen Exportniveaus wird nur dann denkbar sein, wenn es gelingt, eine breitere Basis für die Alimentierung des Clearings zu finden.

### 18. Tschechoslowakei

Die im XLV. Bericht erwähnten Verhandlungen der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission zur Regelung einiger noch offengebliebener Fragen finanzieller Natur (Versicherungszahlungsverkehr, Markenschutz, verschiedene Transferfälle, Lizenzforderungen sowie gewisse technische Abklärungen in der Durchführung des schweizerisch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Dezember 1949 über die Nationalisierungsentschädigung) fanden am 12. Juli ihren Abschluss durch Unterzeichnung eines Protokolls. Im allgemeinen konnte in diesen Fragen eine befriedigende Regelung getroffen werden. Dagegen war es noch nicht möglich, für die schweizerischen Lizenzansprüche eine annehmbare Lösung zu finden. Es ist daher vorgesehen, hierüber erneut zu verhandeln.

Der Güteraustausch mit der Tschechoslowakei erreichte in den ersten 9 Monaten des laufenden Vertragsjahres vom 1. April bis 31. Dezember 1952 nicht den erwarteten Umfang. Sowohl die Einfuhr aus der Tschechoslowakei als auch die schweizerische Ausfuhr sind im vergangenen Jahr verglichen mit 1951 nochmals zurückgegangen, erstere von 73,7 auf 62,4 Millionen Franken und letztere von 96,2 auf 55 Millionen Franken. Die Handelsbilanz weist damit nach drei Jahren erstmals wieder ein schweizerisches Passivum auf. Vom Rückgang der schweizerischen Ausfuhr wurden, mit Ausnahme der Landwirtschaft, alle schweizerischen Produktionszweige betroffen.

Der Zahlungsverkehr wickelte sich sowohl im Waren- als auch im Finanzsektor im allgemeinen reibungslos ab.

### 19. Ungarn

Angesichts der beschränkten Geltungsdauer der bisherigen Warenlisten fanden in der zweiten Hälfte September und anfangs Oktober 1952 in Budapest im Rahmen der gemischten schweizerisch-ungarischen Regierungskommission Verhandlungen zur Regelung des gegenseitigen Warenverkehrs für ein weiteres Vertragsjahr statt. Es wurden neue Warenlisten aufgestellt, ihre Inkraftsetzung jedoch vorläufig aufgeschoben, da noch einige Fragen näher abgeklärt werden mussten. Sobald auch darüber eine Einigung erzielt ist, kann die neue Regelung unterzeichnet werden und in Kraft treten. Damit bis dahin der Warenverkehr zwischen den beiden Ländern keinen Unterbruch erleide, kam man überein, beidseitig vorläufig weiterhin Ein- und Ausfuhrbewilligungen gemäss den Bestimmungen des geltenden Warenaustausch- und Zahlungsabkommens und in Anlehnung an die bisherigen Warenlisten zu erteilen.

Im zweiten Halbjahr 1952 ging der Warenverkehr nochmals fühlbar zurück. Gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres ergibt sich bei der Einfuhr eine wertmässige Verminderung von 1,7 auf 9,7 Millionen Franken und bei der Ausfuhr eine solche von 6,8 auf 12,8 Millionen Franken.

Der Zahlungsverkehr bereitete keine Schwierigkeiten.

\* \* \*

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Januar 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Präsident:

**Etter**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

**XLVI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss  
Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen  
gegenüber dem Ausland (Vom 18. Februar 1953)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6406
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1953
Date	
Data	
Seite	526-547
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 197

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.